

§ 19 StromNEV – Sonderformen der Netznutzung

siehe dazu Veröffentlichung der Bundesnetzagentur:
Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen
nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV
Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

gültig ab 01.01.2025

| Netzebene | Jahreszeit | Zeitfenster |
|-----------------------|------------|-------------------|
| Mittelspannung | Frühling | -- |
| | Sommer | -- |
| | Herbst | 09:15 - 13:00 Uhr |
| | Winter | 07:45 - 13:30 Uhr |

| Netzebene | Jahreszeit | Zeitfenster |
|---|------------|---------------|
| Mittelspannung in Niederspannung | Frühling | -- |
| | Sommer | -- |
| | Herbst | 10:00 - 13:00 |
| | Winter | -- |

| Netzebene | Jahreszeit | Zeitfenster |
|-----------------------|------------|-------------------|
| Niederspannung | Frühling | -- |
| | Sommer | -- |
| | Herbst | -- |
| | Winter | 09:45 - 12:45 Uhr |

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig, Brückentage werden als Werktage betrachtet. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten. Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Leitfadens der BNetzA erfüllt sein. Insbesondere sind das:

**eine Bagatellgrenze, die jährliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500,00 € betragen
der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster
muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:**

HS 10% , HS/MS 20%, MS 20%, MS/NS 30%, NS 30%

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich.

Information zur Beantragung:

**Auf den Internetseiten der BNetzA ist ein Leitfaden für den Antrag veröffentlicht. Alle Punkte
der dort aufgeführten Checkliste müssen erfüllt sein. Für die Antragstellung ist eine
Vereinbarung mit der SWM Netz GmbH notwendig. Für deren Ausarbeitung benötigen wir
die in der Checkliste genannten Punkte im Vorfeld der Bearbeitung.**